

Diese zweo geordnete Personen / sollen bei allen künftigen Erbschichtungen oder Erbtheylungen / welche Unmündige Kinder angehen / ohne unterscheidt einiger Person / vnd niemandt wasß Würden er auch sey / aufgeschlossen / allezeit sein / vnd hinder ihrem behsein / dermassen Erbschichtung / oder Erbvergleichungen nicht vorgenommen noch vollzogen werden.

Darumb / Dann wann unter den Eltern eines abstirbet / En sey Vatter oder Mutter / oder da auch den Unmündigen von den Grossältern / oder auff der seiten Erbschafft zustiehle / soll der Rath / so fern von dem Vorstorbenen kein Testament / oder andere Anordnung gemacht / balde nach gehaltenem Begräbniß / den Unmündigen / auch vnersucht / Vormünder vorordnen / vnd dieselben auffgezeichnet / den Waisenherrn zustellen / damit sie dieselben in ein sonderbares Register einschreiben / vnd allezeit die verfügung ihrer Pflicht nach / anordnen können.

Vnd wiewol nach Vorsehung der Rechte / ein jeder Vater wegen Mütterlichem oder anderem angefälle / Natürlicher Vormunde seiner Kinder / vnd also auch derer angefallener Haab